

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Kirchenzeitung für die katholische Schweiz**

Band (Jahr): **5 (1852)**

Heft 22

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirchenzeitung

für die katholische Schweiz.

Herausgegeben von einem Vereine katholischer Geistlichen.

Solothurn, Sonnabend den 29. Mai.

Die Kirchenzeitung erscheint jeden Sonnabend einen Bogen stark, und kostet in Solothurn für 3 Monate 1 Fr. 80 Centimen, für 6 Monate 3 Fr. 52 Cent., franco in der ganzen Schweiz halbjährlich 4 n. Fr., in Monatsheften durch den Buchhandel jährlich 8 n. Fr. 4 fl. oder 2 1/2 Rthr. Bestellungen nehmen alle Postämter und Buchhandlungen an, in Solothurn die Scherer'sche Buchhandlung.

Ein Wort geredet zu seiner Zeit, ist wie goldene Aepfel auf silbernen Schalen. — Sprüchm. 25, 11.

Bemerkungen

über den „Versuch eines Leitfadens für die Fastenchristenlehren“.

(Eingefandt aus dem R. F.)

Fr. 6. Warum sagen wir: Der du bist im Himmel? — Zu der gegebenen Antwort könnte unseres Erachtens mit Nutzen beigefügt werden: Weil Gott am Himmel seine Herrlichkeit am schönsten offenbaret durch Sonne, Mond und Sterne; und: Damit wir erinnert werden, wo unser wahres Vaterland ist, nämlich da, wo der Vater ist.

Fr. 9. Wie verehren wir Gott als den Allmächtigen? — Hier sollte das praktische Vertrauen auf die Allmacht Gottes in Noth und Leiden und die feste Ueberzeugung, daß Er Alles ordnet und leitet, nicht übergangen werden. Gibt es ja thörichte Menschen, die zu glauben scheinen, Gott hätte zu viel zu thun, wenn er Alles leiten und regieren und Allen in der Noth helfen und beistehen wollte. *)

Die Antwort auf Frage 17. ist zu vag; vielleicht wäre es klarer, wenn gesagt würde: Das Reich Gottes

ist die von Christus gestiftete Kirche, die den Menschen alle Mittel darbietet, selig zu werden. *)

Fr. 21. Das tägliche Brod wird allgemein sowohl von der Nahrung der Seele, als von dem Unterhalte des Leibes verstanden. Denn der uns dieses Gebet gelehrt hat, hat auch gesagt: Der Mensch lebet nicht vom Brode allein. **)

Fr. 30. Ach, es fühlen es nicht alle Menschen, daß sie ihren Beleidigern vergeben müssen, um selbst von Gott Verzeihung zu erlangen. Es muß den Kindern warm ans Herz gelegt werden: „So hat uns Jesus Christus beten gelehrt, damit wir es wissen, Gott werde uns nicht verzeihen, wenn wir unsern Mitmenschen nicht vergeben.“

Zur Fr. 50. Das Wort war der eingeborne Sohn Gottes, bevor es Mensch wurde und beide Naturen in sich vereinigte. Christus ist der eingeborne Sohn Gottes, weil Er der einzige, der alleinige Sohn Gottes ist. „Filium Dei unigenitum et ex Patre natum ante omnia saecula“, sprechen wir im Nicänischen Glaubensbekenntnisse.

Wäre es bei Fr. 52 nicht wahrer und deutlicher, wenn es statt „Rettung vom sündlichen Verderben“ hiesse: Rettung vom ewigen Verderben, von der Hölle?

*) S. Kircheng. Nr. 13, 14, 15.

*) Der Verfasser des Leitfadens wollte die Antworten so kurz als möglich fassen, damit sie von den Kindern um so leichter auswendig gelernt werden könnten. Manches wollte und mußte er der mündlichen Erklärung des Katecheten überlassen. Wir bemerken dieses hier ein für allemal. D. R.

*) Die Kirche ist ganz gewiß auch das Reich Gottes, aber sie erschöpft den Begriff desselben nicht. D. R.

*) So schön immerhin die Anwendung des „täglichen Brodes“ auch auf die Nahrung der Seele sein mag; so ist doch im buchstäblichen Sinne die Nahrung des Leibes gemeint. Denn was zur Nahrung der Seele gehört, das enthalten die sechs andern Bitten. D. R.

Bei der Antwort auf Fr. 60 ist der Hauptgrund des Todes Jesu fast verhüllt. Es sollte klar gesagt werden: Er ist gestorben, um uns zu erlösen.

Auf Frage 62: „Wodurch hat uns Jesus erlöst?“ lautet die Antwort: Durch seine Lehre, sein Beispiel, seinen Tod. — Der Tod Jesu kommt hier hintennach. Ich finde das nicht so ganz theologisch. Die Lehre und das Beispiel Jesu mag uns wohl vor der Sünde bewahren, kann uns aber keineswegs von der Erbsünde oder von der begangenen wirklichen Sünde befreien, das kann nur der Tod Jesu. Alle Wirkung der Sacramente, der Predigt, des guten Beispiels, was ist sie anders, als eine uns durch den Tod Jesu erkaufte Gnade? Also durch seinen Tod am Kreuzestamme hat uns der Herr erlöst. Wohl mag das Andere auch bemerkt werden, da Alles, was Jesus gethan, unsere Erlösung zum Ziele hatte. 1)

Fr. 83. Unter die Gründe, warum die wahre Kirche eine heilige ist, möchte ich auch angeführt sehen, daß es in dieser Kirche immer Heilige gegeben hat und immer geben wird.

Fr. 84. Die wahre Kirche ist nicht nur deswegen katholisch oder allgemein, weil sie bestimmt ist, sich über alle Länder und Völker auszubreiten; sondern weil sie wirklich, wie schon Tertullian und Irenäus rühmten, sich überall ausgebreitet hat, und weil sie, wie statistisch bewiesen werden kann, unter allen Kirchen, die sich christlich nennen, die zahlreichste ist. Auch die von der katholischen Kirche getrennten Sekten könnten sagen, sie seien bestimmt, sich in allen Zeiten und an allen Orten auszubreiten; aber keine wird zu behaupten wagen, oder behaupten können, daß sie sich wirklich so ausgebreitet hat.

Mögen diese meine Bemerkungen, die ich offenherzig hingeschrieben habe, dem Verfasser des Leitfadens ein Beweis sein, daß ich ihn, obschon ich ihn nicht kenne, liebe und verehere als einen treuen Mitarbeiter im Weinberge des Herrn!

Memorial der Geistlichkeit des Kantons Uri an die Verfassungs- und Gesetzesrevisionskommission.

Es ist immer tröstlich zu vernehmen, wie die Geistlichkeit eines Landes einmüthig oder in ihrer großen Mehrheit zur Erzielung des Bessern sich vereint, und dafür mit warmem Eifer am gehörigen Orte ihre Schritte thut, unbes

1) Jesus wollte den Menschen erlösen von der Unwissenheit und dem Irrthum, von der Macht der bösen Begierlichkeit und von der Schuld und Strafe der Sünde. Die Lehre Jesu etc. gehört daher auch zu seinem Erlösungswerke.

kümmert, wie eine kirchen- oder priesterfeindliche Presse ihr Unternehmen beurtheile. So hat sich im Anfange des laufenden Jahres (im Jänner 1852) die Geistlichkeit des Kantons Uri zur Erweckung guter Gesetze in Betreff der öffentlichen Sittlichkeit an die niedergesetzte Kommission für Revision der Gesetze gewendet. Es ist uns nicht bekannt, inwiefern ihre Vorstellungen bei dem Gesetzesentwurfe, der, wie wir wissen, von der Landesgemeinde verworfen wurde, berücksichtigt worden; noch weniger vermögen wir abzu sehen, welchen Einfluß sie auf ein neues Gesetzesprojekt ausüben werden; sie werden aber, so hoffen wir, immerhin nicht ohne Nutzen sein, in einem Lande, wo das Wort der Kirche und ihrer Diener noch etwas gilt — und am Ende: „in magnis et voluisse sat est.“ Das Memorial bleibt immerhin in jedem Falle ein schöner Beweis des Eifers dieser Geistlichkeit und ihres einträchtigen Sinnes. Wir wollen daher dasselbe näher betrachten. Nachdem im Eingange gesagt ist: „Soll die bürgerliche Gesetzgebung mit dem Segen von Oben begleitet und recht gedeihlich für das Land sein und werden; muß dieselbe in einem christlichen Staate auch auf christliche Grundlage beruhen, und die Gesetzgebung des Staates muß sich mit der Gesetzgebung der Kirche befreundet“, werden auf verschiedene Uebelstände hingewiesen, denen durch eine weise und christliche Gesetzgebung abgeholfen werden sollte, oder es kommen die Begehren des Klerus, die sich auf sieben Hauptpunkte reduzieren:

1. Bessere Heilighaltung der Sonn- und Festtage;
2. Anhaltung der Kinder zum Besuche der christlichen Lehre und Schule;
3. von den Eiden;
4. Bestrafung der Vergehen von Unzucht;
5. Ehegerichtsachen;
6. Beibehaltung des Paternitätsgrundsatzes;
7. Ordnungsbußen für junge Leute unter zwanzig Jahren.

Was den Art. 1. anbelangt, klagt die Geistlichkeit, daß die bereits bestehenden Gesetze in Betreff der Eilfuhren nicht überall beachtet werden; daß z. B. in Flüelen während des vormittägigen Hauptgottesdienstes das Dampfschiff ausgeladen wurde etc.; sie wünscht, daß das Tanzen an Sonn- und Feiertagen untersagt sei und bleibe, daß das Exerciren der Milizen an diesen Tagen zur Vormittagszeit ohne dringende Noth nicht stattfinden; sie wünscht eine gute Wirthshauspolizei und eine bessere Kirchenpolizei.

In Betreff des Art. 2. sagen die Bittsteller unter Anderm: „Haben die jungen Leute nach bisheriger Uebung, weil die Geistlichkeit nicht so glücklich war, bei Manchen derselben eine andere zu erzielen, die Gemeindeschulen ver-

lassen, da sie nach der ersten hl. Kommunion dieselben ein höchstens zwei Jahre, mehr oder weniger unterbrochen besucht haben, treten sie auch aus der Werktauschlehre. Sie sind in einem Alter, wo die Leidenschaften erwachen, in welchem mehr Anlaß zur Verführung sich zeigt. Diese Zeit ist die gefährlichste für die Jugend. Weil aus der gewohnten Schul- oder Christenlehrerordnung entlassen, wissen sie diese Freiheit nicht gehödig zu gebrauchen, sie missbrauchen dieselbe leicht, entfremden sich einer geregelten Ordnung, entziehen sich frühzeitig dem Worte Gottes und insbesondere der Christenlehre, die doch vorzüglich für sie geeignet ist, geben sich dem Leichtsinn, Müßiggang und der Genußsucht hin, lassen sich frühzeitig in unerlaubte Bekanntschaften ein und arten so aus. Auf diese Weise werden so manche Hoffnungen, Anstrengungen und Arbeiten der Eltern, Lehrer und Seelsorger vereitelt. Ungebundener Sinn, Arbeitsscheue, Genußsucht, verbotene Befriedigung des Geschlechtstriebes nehmen zu. Ohne Gott, ohne Religion gibt es keine Bildung, sondern nur Verbildung zur Knechtschaft des Fleisches und zur Barbarei. Es hat daher unser Hochw. Bischofthumsverweser, Kaspar von Karl, unterm 4. Dez. 1848 an die Seelsorger ein würdevolles Pastoral schreiben erlassen, sie ermahnen und ihnen befehlend, den christlichen Jugendunterricht zu vermehren und recht sorgfältig sich angelegen sein zu lassen. Um dieser Verordnung mit desto größerem Nutzen Folge zu leisten, ergeht nun an Sie, LL., das dringende Gesuch der Geistlichkeit, daß eine Verordnung erlassen werde möchte, daß die jungen Leute beiderlei Geschlechtes obligatorisch verpflichtet sein sollen, nach dem Empfange der ersten hl. Kommunion noch 4 Jahre in dem vordern Stühlen der Kirche an den Sonntagen die Christenlehre zu besuchen.

Den Eid anbelangend, weist die Geistlichkeit auf die Heiligkeit desselben und auf seine unendliche Wichtigkeit in streitigen Fällen vor Gericht und für gewissenhafte Erfüllung bürgerlicher Amtspflichten hin; sie sagt: „Durch Vermehrung der Eide würden dieselben an ihrem Ansehen, an ihrer Wirksamkeit verlieren; es würde Geringschätzung des Eides, es würden falsche Eide veranlaßt werden. Die Geistlichkeit ersucht Sie, LL., daher, daß sie auf dem Wege der Gesetzgebung veranlassen möchten, daß überhaupt die Eide vermindert, selbe nur in wichtigen Fällen gefordert, und nur gewissenhaften Personen abgenommen werden möchten. Man hat oft gehört, daß es wegen ein oder zwei Franken vor den Gerichten zu einem Eide gekommen ist. In Beziehung auf den Amtes- oder Pflichten-Eid hat man schon vor Jahren, z. B. von Hirt- oder Alp-Bögten vernommen, es sei ihnen nicht möglich, den geforderten Eid zu halten und sie finden sich im Gewissen beunruhigt.“

Den Art. 4 anbelangend heißt es unter Anderm: „Da

es in Beziehung auf Vergehen von Unzucht nicht nur aus menschlicher Gebrechlichkeit Fehlende, sondern auch sittlich ganz verkommene Menschen gibt, die gleichsam verhiert im unmoralischen Stumpfsinn dahin leben, ersucht Sie die Geistlichkeit durch zu erlassende Strafgesetze, die Vergehen der Unzucht, besonders im Wiederholungsfalle und bei erschwerenden Umständen, mit größerer Strafe als bisher zu belegen.“

Die Ehegerichtsachen anbelangend, wünscht die Geistlichkeit, daß in Fällen, wo Heirathslustige von den Pfarrherren und den Gemeinderäthen abgewiesen werden und an den Diözesanrath appelliren, auch die betreffenden Pfarrherren zu dem Diözesanrath eingeladen werden, um dieser Behörde über die Appellanten Bericht und Auskunft zu geben.

Betreffend Beibehaltung des Paternitäts-Grundsatzes heißt es: „In Beziehung auf die Verhältnisse der außerehlich erzeugten Kinder legt die Geistlichkeit dringend ans Herz, den Paternitäts-Grundsatz in der Gesetzgebung beizubehalten. Sie findet diesen Grundsatz dem göttlichen, kirchlichen und natürlichen Gesetze konform, während sie in dem Maternitäts-Grundsatz einen Verstoß gegen dasselbe erblicken müßte. An manchen Orten, wo der Maternitäts-Grundsatz in die Gesetze aufgenommen wurde, ist der Moralität eine tiefe Wunde geschlagen worden. . . . Es scheint der Geistlichkeit nicht billig, daß das schwächere Geschlecht allein, wenn es der Versuchung unterlegen, die Strafe treffe, und der Verführer auf neuen rohen Sinnesgenuß ungestrast ausgehen könne. Zu wie vieler Unsittlichkeit würde die Annahme des Maternitäts-Gesetzes Anlaß geben, wenn sittlich verkommene Männer wüßten, daß die Zivilgesetzgebung sich nicht um sie bekümmere und daß sie keine Strafe beirren werde? Wie sehr würden manche weibliche Individuen der Verführung bloßgestellt werden?“ *)

Durch die Ordnungsbußen, die gesetzlich einzuführen wären, sollten junge Leute unter 20 Jahren vor nächtlichem Herumschwärmen, zu frühen Bekanntschaften u. abgehalten werden.

Kirchliche Nachrichten.

Schweiz. Auf der Universität Bonn wurde von Theologie studirenden Protestanten eine Zuschrift an den schweiz. Nationalrath entworfen für Errichtung einer Schweizer-Hochschule. Man wollte dieselbe von den katholischen Studenten zuerst unterzeichnen lassen, und hoffte, sie

*) Welche Früchte das Maternitäts-Gesetz bringe, das wissen leider die Geistlichen an den Orten, die damit beglückt worden, überall. Sie wissen es auch bei uns. D. K.

Durch die Worte zu gewinnen, die am Schlusse der Schrift standen: „Christenthum ist mehr als Konfession.“ Allein die katholischen Jünglinge, in deren Brust der Indifferentismus noch nicht Platz gefunden zu haben scheint, schickten die Zuschrift ununterzeichnet wieder zurück, von wannen sie gekommen.

Bern. In der Sitzung des Großen Rathes am 21. d. kam der Antrag des Regierungsraths betreffend die Aufhebung des Defrets vom 9. Februar 1849 über die Ausweisung der barmherzigen Schwestern von St. Paul aus dem Kanton zur Verathung. R. N. Moscard empfahl die Annahme des Antrages, vorzugsweise aus rechtlichen Gründen. Er wies nach, daß bei Verathung des Artikels der Verfassung, der die Bestimmung enthalte, daß kein fremder religiöser Orden ohne Bewilligung des Großen Rathes im Kanton gebildet werden solle, dem katholischen Jura die Versicherung gegeben worden sei, die Sœurs de la Charité de St. Paul sollen nicht unter diesem Artikel begriffen sein, so daß das Defret vom 9. Februar 1849 eine Verletzung der dem Jura gegebenen Versprechungen war. Der Antrag wurde dann mit 92 gegen 14 Stimmen angenommen.

Zug. Im Trappistenkloster zu Delenberg im obern Elsaß starb den 4. dies der auch in weitem Kreise durch seine Tugenden und Geistesgaben rühmlichst bekannte Priester Herr J. M. Keiser-Frauenstein von Zug. Der Verstorbene legte ein sehr wechselvolles Leben zurück. Nach der Bestimmung seines Vaters, weiland Großrichters im 7. Schweizerregiment, diente er bei der gleichen Truppe mehrere Jahre in Frankreich und trat sodann noch vor der bald darauf erfolgten Auflösung der Schweizerregimenter, im Mai 1830, in den geistlichen Stand. Die ersten Jahre seines priesterlichen Lebens brachte er als Vikar theils in Paris, theils in der innern Schweiz zu. Im Jahre 1839 trat er zu Delenberg in den strengen Orden der Trappisten, mußte aber denselben Gesundheitshalber nach 3 Jahren wieder verlassen, worauf er in den Weltpriesterstand zurücktrat und theils im Kanton Luzern, theils im Kanton St. Gallen sich aufhielt. Vom Jahr 1849 bis Wintermonat 1850 versah er im letztem Kanton die Pfarrei St. Margarethen, von wo ihn das Heimweh wieder nach Delenberg trieb. Hr. Keiser hinterläßt im Gebiete der abzetischen Literatur mehrere geschätzte Bücher, als: „Trost der armen Seelen“, „Unser Trost in Maria“ und „Unser Trost im hl. Messopfer“, welsch letzteres nächstens erscheinen wird. (L. 3.)

Schwyz. Ueber das Leidensgängniß des P. Mauriz Vogel, dessen Tod wir in letzter Nummer berichtet, meldet die „Schwyzer Zeitung“: „Den 20. d., am Himmelfahrtstage des Herrn, wurde der Hochw. P.

Vikarius Mauriz Vogel in hiesiger Kapuziner-Kirche zur Erde bestattet. Einen rührenden Anblick gewährte der Leichenzug von Steinen bis zur Ruhstätte des Verewigten, der dem braven, thätigen, in seinem schönen Verufe vom Tode ereilten Ordensmann veranstaltet wurde. Der Hochw. Hr. Pfarrer von Steinen, acht Väter Kapuziner mit brennenden Kerzen, die Gemeindevorsteher, die Lehrer mit der Schulsjugend, die Mädchen in weißen Kleidern und schwarzen Halsbinden, Klein und Groß zusammen gegen 500 Personen begleiteten laut betend die Leiche. Dem Sarg zierten schöne Blumenfränze und die Insignien des Priesterstandes; ein Kreuz, Keld, Stole und Brevier. Die Enden des Sargruches hielten vier Kinder. In Schwyz empfingen die Leiche der Hochw. Hr. bischöfliche Commissär und Pfr. Suter und die Väter Kapuziner, wo sie dann unter üblichem Gebete und dem Geläute aller Glocken der Pfarrkirche in geweihte Erde gesenkt wurde. Tief betrübt über den so schnellen Hingang zweier Väter, die bis zum Ende arbeitsam und geschäftig waren, und sichtbar gerührt hielt P. Guardian am Grabe eine kurze Rede und sprach den herzlichsten Dank aus dem Hochw. Hrn. Pfarrer von Steinen für seine dem Kranken und Verstorbenen erwiesene Liebe, ebenso der Vorsteherchaft und der gesammten Gemeinde Steinen für ihre liebevolle Theilnahme.

Freiburg. Die vom Anwalte der Regierung der Verschlaguß von Staatsgütern beklagten Figuorianer patres Gsch und Erna sind am 17. ds. vom Schwurgerichte in contumaciam beurtheilt, aber von der Anklage völlig freigesprochen worden; der Kläger wurde überdies noch in die Kosten verurtheilt.

Basel. Der hochw. Bischof von Sitten hat unterm 17. d. ein Zirkular an die Geistlichkeit seines Kirchsprengels erlassen, worin er die von dem Kantonal-Komite für die Nationalsubscription verlangten Kirchenkollekten bewilliget, und wünscht, die Geistlichkeit möge dieselben in der Kirche ankündigen und sie im Geiste der Religion, in welcher sich die Geistlichkeit auch anderer Kantone dabei betheilige, auszuführen angelegen sein lassen.

Doblen. Aus dem letztjährigen Berichte über die Töchterchule in Engelberg, die von zwei Lehrschwestern des Töchterinstituts zu Baldegg gehalten wird, entnehmen wir Folgendes: Im genannten Schuljahre haben 112 Kinder die Mädchenschule zu Engelberg besucht, und zwar sehr fleißig, nur bei strengster Winterkälte und schlechtem Wetter blieben einige den kleinsten und ärmsten, so wie einige im Alter vorgerücktere wegen dringender Noth zur Aushülfe und einige kränkliche bei Hause. Der Gehorsam, die Ehrerbietigkeit und der Fleiß der Kinder war, mit ganz geringer Ausnahme, zu vollständiger Zufriedenheit und wesentlicher Erleichterung der Mühewaltung des Schulhaltens. Ein

Hauptaugenmerk wurde auf den Religionsunterricht verwandt und auch in den gewöhnlichen Schulfächern, als: Rechnen, Sprachlehre, Aufsatzübungen, solche Fortschritte gemacht, daß die Mädchenschule zu Engelberg mit mancher Stadtschule sich messen könnte. Den Lehrschwestern lag auch die Arbeitsschule sehr am Herzen, um die Töchter zu dem Staate, der Familie und sich selbst nützlichen Geschöpfen heranzubilden. Der Bericht enthält über die Leistungen der Arbeitsschule interessante Details.

Tessin. Unter den Gesetzentwürfen, mit welchen die Regierung von Tessin ihr Glück im Kriege mit der Kirche versuchen will, gehören nach der N. Z. Z. folgende: Alle Immunität und geistliche Gerichtsbarkeit wird abgeschafft, keine geistliche Steuer darf bezogen werden, alle kirchlichen Erlasse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung oder Execution des Placets oder der Bewilligung der Regierung. Zuwiderhandelnde verfallen in eine Buße bis auf 500 Fr. und werden unter Umständen kriminalrichterlich verfolgt. Die Präbendare haften für die Integrität der Pfründen, deren Ausnutzung ihnen zu gut kommt; die Verwaltung des Kirchenguts wird dem Gemeindegesez unterstellt; die kirchlichen Spotteln sollen revidirt werden und bedürfen der Genehmigung des Staatsraths. Jede Bestellung einer Pfarrei bedarf des Staatsplacets; ist der Anzustellende nicht Tessinerbürger, so muß er den durch das Fremden-gesez stipulirten Verpflichtungen genügen; für die Plazetirung bezahlt ein Abt Fr. 100, ein Chorherr Fr. 50, ein Pfarrer Fr. 30, ein Kaplan Fr. 15 zu Händen der Staatskasse; handelt es sich um bloße Bestätigung, so wird nur die Hälfte dieses Betrags bezahlt; Zuwiderhandelnde verfallen in eine Buße von 50 bis 500 Fr. und werden unter Umständen kriminalrichterlich verfolgt; die Gemeinden erhalten das Recht, ihre Pfarrer selbst zu wählen und zwar auf vier Jahre.

Basel l. A. In der Sitzung des Landrathes vom 24. d. kam eine Bittschrift mehrerer Wirthe für Gestattung des Tanzens an Sonntagen zur Behandlung. Die Petitionskommission wollte fünf Tanzsonntage in den Sommermonaten gestatten. Allein mit 23 Stimmen gegen 7 wird über das Gesuch zur Tagesordnung geschritten. Bei der Diskussion fielen interessante Bemerkungen. So sagte unter Andern Dettwiler: Er sei Wirth und könne doch nicht für das Tanzen stimmen. Das benachbarte Solothurn sei ein Beweis, daß es nicht gut sei; da sei das Volk nicht dafür, und er könnte an vielen gehässigen Beispielen aus diesem Kanton nachweisen, wie das viele Tanzen schädlich wirke.

Da könnten wir von den protestantischen Nachbarn wieder einmal etwas lernen!

St. Gallen. Mit Zuschrift vom 7. Hornung

l. J. hat das bischöfliche Ordinariat von St. Gallen bei der Regierung Beschwerde geführt gegen einen Beschluß des Gemeinderathes von Lichtensteig, nach welchem der gewöhnliche Wochenmarkt in dort beim Zusammentreffen mit einem einseitigen Feiertage nicht mehr, wie früherhin, um zwei Tage zurückgesetzt, sondern am Tage selbst, somit im laufenden Jahre am Festtage von Maria Lichtmess ausgedünnet und abgehalten worden ist. Das Ordinariat hat daran das Gesuch geknüpft, den Beschluß des Gemeinderathes aufzuheben. Der Gemeinderath seinerseits ersuchte um Schutz für seine kompetente Verfügung, berief sich auf das allgemeine Landesinteresse und basirte endlich seinen Beschluß auf die Gesezsvorschrift im Art. 100 des Straf-gesezbuches über Polizeiübertretungen. Der Kleine Rath fand die Vernehmlassung des Gemeinderathes für wohlbe-gründet und gab daher dem bischöflichen Ordinariate einen ablehnenden Bescheid. (Zogg. Vote).

Solothurn. Am 25. d. legte eine Jungfrau Lambert von Solothurn nach überstandnem Prüfungsjahre unter den Klosternamen Felicitas in der Kirche des Klosters zu St. Josef vom dritten Orden des hl. Franziskus in die Hände des hochw. Bischofs, als Visitator des Klosters, die heilige Ordensgelübde ab. Ihre Schwester befindet sich als Novizin im hiesigen Epitale bei den Epitalischwestern.

Am nämlichen Tage wurde der hochw. Herr Wyß, Administrator der Pfarre Flumenthal, da der Pfarrer derselben, Hr. Achermann, resignirt hat, vom tit. Wahlkollegium einstimmig zum Pfarrer des genannten Kirchspieles erwählt. Von den Geistlichen des Kantons Solothurn war Keiner unedelikat genug, sich neben dem verdienten Pfarrverweser als Mitbewerber anschreiben zu lassen.

Oesterreichische Staaten. Sr. Maj. der Kaiser hat angeordnet, daß in den Bataillonschulen den Soldaten auch Religionsunterricht gegeben werden solle. — Auf Veranstaltung der Wiener Akademie der Wissenschaften wird nächstens eine Quellsammlung zur Geschichte der Concilien im 15. Jahrhundert erscheinen.

Klausenburg. Der römisch-katholische Landesbischof Nikolaus Kovács, welcher den Kirchen, Schulen und öffentlichen Instituten schon so oft seine Fürsorge und Unterstützung thatsächlich zuwandte, hat neuerdings einen schönen Beweis oberhirtlicher Opferbereitschaft gegeben, indem er zum Wiederaufbau und Herstellung mehrerer während der Revolution beschädigter und zerstörter katholischer Kirchen die ansehnliche Summe von 5000 Fl. C. M. widmete. Hiervon in Kenntniß gesetzt, hat der Kaiser dem Hrn. Bischof durch den Minister für Cultus und Unterricht das Allerhöchste Wohlgefallen eröffnen zu lassen geruht. — Bei dieser Gelegenheit theilt das „K. Hirten“ weiter mit, daß derselbe Hr. Bischof der Stadt Klausenburg die Inte-

reffen einer, ihr im Jahr 1848 geliehenen Summe von 5000 Fl. nachgesehen und aus der Schuldsumme zwei Eristungen begründet habe, zu deren Gunsten die Stadt jährlich 300 Fl. entrichten soll, wogegen ihr das Stammcapital für immer verbleibt.

Deutschland. Augsburg. Die „Sion“ schreibt: Wir warnen unsere Leser vor dem Ankauf des großen deutschen Wörterbuches der Gebrüder Grimm, das neben enormer Gelehrsamkeit von allen jenen Betrüben strebt, mit denen die Lehren und Institute der katholischen Kirche verunglimpft werden. So wird z. B. der Ablass als „der kirchliche Erlaß der Sünde um's Geld“ erklärt!

Großherz Baden. Das theologische Konvik zu Freiburg ist auf ein Jahr geschlossen, bis die darüber obwaltenden Differenzen zwischen dem Ordinariat und der Regierung bereinigt sind.

Ueber den Konflikt der geistlichen und weltlichen Behörde wegen des Trauergottesdienstes für den verst. Großherzog schreibt ein Protestant in der Stuttgarter „deutschen Kronik“: Die badische Staatsbehörde verlangt ein sogenanntes Traueramt, deren gewöhnlich in Landgemeinden drei für einen Verstorbenen stattfinden. Nun ist aber ein Traueramt im katholischen Sinne seiner Hauptbedeutung nach Fürbitte und Opfer für die im Fegfeuer befindliche Seele. Der Protestantismus glaubt an kein Fegfeuer, an keine Fürbitte im katholischen Sinne, und erklärt das Opfer, für die abgeschiedene Seele dargebracht, wie sonst überhaupt, für antibiblich, unchristlich und Greuel. Vernünftiger Weise kann man nun nach meiner Ansicht von einer katholischen Kirchenbehörde kein Traueramt für einen Protestanten verlangen, und am allerwenigsten wird das der wahrhaft gläubige Protestant thun. Solche Streitigkeiten kommen daher, weil unsere liberalen Staatslenker von Kirchenrecht und Dogmatik gar zu wenig verstehen.

In der preussischen „Kreuzzeitung“ sagt eine katholische Stimme: In Preußen sei es der Staatsregierung nicht eingefallen, einen Anspruch der Art machen zu wollen, wie die badische ihn aufstellt; weder bei dem Tode der Königin Luise, noch bei dem Friedrich Wilhelm's III. wurden Seelenämter gehalten, sondern die Feier wurde durch Reden und Gesang begangen, die für des Königs Majestät Nachmittags, gerade wie der Erzbischof dies angeordnet. Niemand habe darin, daß kein Seelenamt gehalten wurde, ein Impietät oder eine Verletzung des Andenkens der so allgeliebten Todten gefunden.

Dann heißt es weiter:

„Wir haben nur Eins hinzuzufügen, eine Frage, eine Erinnerung an die badische Regierung. In den Artikeln, welche für sie erscheinen, wird gegen den Erzbischof an

die „Aufgeklärten, Toleranten“ unter den Katholiken apelirt, ja es werden Priester zum Ungehorsam gegen ihren Obern aufgefordert. Weiß die badische Regierung nicht mehr, welche Rolle in den Jahren 1848, 1849 und früher gerade jene „Aufgeklärten, Toleranten“ und jene Priester von Kuenzer's Farbe gegen ihren Herrn und Fürsten gespielt? Sehe sich die badische Regierung nur unter den Katholiken um, welche ihr zu Gefallen, und um Demonstration zu machen, in die evangelischen Kirchen zur Todtenfeier eilen, ob sie in ihnen nicht dieselben erkennt, welche in den Tagen, wo es galt, die Treue gegen den Fürsten zu bewahren, der siegenden Revolution diene und in ihrem Dienste die wenigen Treuen im Lande verfolgten.“

Unterm 9. Mai hat der Hochw. Erzbischof von Freiburg einen Hirtenbrief erlassen, in welchem er den bekannnten Konflikt bedauert, der sich zwischen der Staats- und Kirchenbehörde erhoben, die Gründe anführt, warum für Einen, der nicht in der Gemeinschaft der Kirche gestorben, kein Seelenamt gehalten werden könne, und auf den 22. Junius ein feierliches Hochamt de SS. Trinitate anordnet, als Dankopfer für alle Wohlthaten, die Gott dem Lande durch den sel. Großherzog Leopold erwiesen, und als Dankopfer, daß der Herr den neuen Regenten Friedrich unter seine Obhut nehme u. Wir werden auf dieses Pastoral schreiben zurückkommen, und es ganz oder im Auszuge mittheilen.

Kurhessen. Aus Fulda bringt das Frankf. Journ. wiederholt die Nachricht, daß der Hochw. Bischof sich bestimmt dahin entschieden habe, in die erste Kammer der demnächst zusammentretenden Landstände des Kurfürstenthums nicht einzutreten und den Eid auf die neue Verfassung nicht zu leisten. Es sollen nicht bloß die Paragraphen der Verfassung über die Verhältnisse der Kirche zum Staate, sondern auch manche andere Beschwerden diesen Entschluß veranlaßt haben, da die Staatsregierung namentlich die alten Bestimmungen über die Ministerial-Handlungen der Geistlichen in Bezug auf gemischte Ehen wieder zum Vollzug bringt, nachdem sie seit 1848 nach Erlaß des sogenannten Religionsgesetzes nach dessen Geiste factisch nicht mehr beachtet wurden. Ueberhaupt trete das religiöse Bewußtsein der Regierung wesentlich überall als das politisch-prädominirende einer protestantischen Regierung hervor.

Hannover. Lüneburg. Zum Bau einer katholischen Kirche in Lüneburg bewilligte König Ludwig von Baiern einen Beitrag von 1000 Gulden, die Kaiserin Carolina Augusta von Oesterreich übersandte 300 Gulden, der König Friedrich August II. von Sachsen 100 Thlr., Matthias Graf von Gallen 20 Louis'or. Das Diözesan-Comité des Bonifacius-Vereins in Linz betheiligte sich mit 300 Gulden, der General-Vorstand desselben mit 500 Thl.

Groß. Hessen. **Herbstein**, 18. Mai. Eine freudige Feyer, die noch lange in gesegnetem Andenken bei uns bleiben wird, begingen wir in diesen Tagen. Nachdem nämlich nahe an acht Jahre kein Bischof mehr in unserer Gemeinde gewesen, hatten wir das Glück, unsern allverehrten Oberhirten **Wilhelm Emanuel** in unserer Mitte zu begrüßen und ihm unsere Huldigung darzubringen. Den 15. Abends 6 Uhr kam Hochderselbe hier an. Treu ergebene Liebe hatte ihm fünf Ehrenporten mit sinnigen Sprüchen und Emblemen erbaut, und Mäien bildeten auf dem ziemlich langen Wege Spalriere. In Prozession mit Kreuz und Fahnen wurde der Hochwürdigste an der ersten Mühle abgeholt, wo Er aus dem Wagen stieg mit dem schönen Grüße: „Gelobt sei Jesus Christus!“ Alles lag auf den Knien, um seinen Segen in Demuth zu empfangen. Nachdem dem Hochwürdigsten ein Kreuz zum Kusse vom Stadtpfarrer dargereicht wurde, begrüßte Ihn dieser in einer kurzen Anrede, worauf ihn auch der Groß. Bürgermeister, ein schlichter, braver Mann, der sich um Verschönerung unserer Kirche aus eigenen Mitteln schon wesentliche Verdienste erworben, herzlich willkommen hieß und u. A. dabei bemerkte: „Nehmen Sie, Hochwürdigster Herr! die Versicherung, daß unsere Gemeinde unerschütterlich treu hält an der Einheit der Kirche und folglich auch an der Achtung und Liebe zu ihrem Oberhirten.“ Ein Firmling überreichte Ihm einen schönen Blumenstrauß und grüßte Ihn in einem Gedichte. Ein anderes Kind überreichte ebenfalls ein Gedicht und ein schön gearbeitetes Körbchen mit Weintrauben und Weizenähren. Achtzehn Mädchen, in der noch meistens hier üblichen Landestracht, umkreisten Ihn mit Blumengewinden und der Zug bewegte sich nach der Kirche durch grüne Laubgänge (kein Haus war ohne Kränze) unter Glockengeläute, Abschießen der Böller und unter Absingen des getreu überlesenen Hymnus *Ave Maris stella*: „O Meerstern! sei begrüßt!“ nach einer Melodie im Fuldaer Gesangbuch, die herzerhebend ist. In der Kirche angekommen, wo das „Wunderschön prächtige“ u. s. w. mehrstimmig gesungen wurde, fanden die gewöhnlichen Ceremonien Statt. Der Hochwürdigste Herr begab sich hierauf in das Pfarrhaus, gönnte sich aber wenig Ruhe, denn nach kurzem Zwischenraum begab sich Hochderselbe schon in den Beichtstuhl. Sonntags den 16. hielt der Hochwürdigste das Hochamt, Nachmittags führte Er den Bittgang, besuchte die drei Schulen, dann den neuen im Baue begriffenen Kirchhof und den alten, zu klein gewordenen, um mit den hinzugekommenen Gemeindegliedern für die Abgestorbenen zu beten. Montags den 17. predigte der Herr Bischof gegen anderthalb Stunden lang und hielt eine Rede, die Mark und Bein durchdrang, und einen solchen Eindruck machte, daß selbst Protestanten, deren Viele von

nah und fern in der Kirche sich eingefunden, reichliche Thränen vergossen. Bei der heiligen Firmung und im Beichtstuhl waren nebst der Stadtgeistlichkeit und dem, den Herrn Bischof begleitenden Herrn geistlichen Rath **Schmitt**, auch mehrere Geistliche aus der Fuldaer Diözese, die gekommen waren, um das Fest verherrlichen zu helfen, thätig. Nach der heiligen Firmung theilte der Herr Bischof Bilder an die Firmlinge aus.

Nassau. Ein eigenthümlicher Glaubenswechsel hat in dem nassauischen Dorfe **Oberrosbach** stattgefunden. Der dortige evangelische Pfarrer **Christfreund** forderte seine Gemeinde während des Gottesdienstes auf, niederzuknien, was er selber that, und dann mit emporgehaltenem Crucifix an die heilige Jungfrau **Maria** zu beten; auch hat er seinen Chorrock am Altare zerrissen und der Gemeinde die bei seiner Ankunft von ihr erhaltenen Kränze auf den Altar zurückgegeben, weil die Gemeinde sich nicht zu seinem Glauben bekehrt, den er in seinen schriftlichen Erklärungen an das Dekanat nicht katholisch, sondern echt evangelisch nennt und der ohne Zweifel mit dem der Irvingianer in Verbindung steht. (A. P. 3.)

Preußen. Unter den Augen der preussischen Regierung gründen die Jesuiten, vor denen man sich anderwärts so sehr fürchtet, in der alten Bischofsstadt **Paderborn** ein neues Haus und eine Studienanstalt für die ihnen von allen Seiten zuströmenden Ordensandidaten.

— Der König hat dem neu errichteten katholischen Waisenhause in **Ehrenbreitstein** 800 Thlr., den vakanten Nachlaß eines verstorbenen alten Offiziers, zugewendet.

Baiern. **Speyer.** König **Ludwig** von Baiern hat für die Gründung eines katholischen Waisenhauses in der Pfalz den Hochw. Herrn Bischof mit huldvollem Schreiben die Summe von tausend Gulden übersendet.

Johann Schraudolph ist von München nach **Speyer** abgegangen, um mit seinen Gehülfen an der Vollendung seiner Fresco-Malereien im Dom zu arbeiten, die er im Sommer 1853 zu erreichen hofft. Eif. Gemälde des Langschiffes sollen in diesem Sommer ausgeführt werden: **Maria's** erster Tempelgang; die Verkündigung, Heimsuchung, die Anbetung der Könige, Darstellung im Tempel; ferner **Jesus** als Knabe im Hause seiner Eltern zu **Nazareth**, dann im Tempel unter den Schriftgelehrten; weiter als Lehrer des Volkes; endlich seine Erscheinung bei der Mutter nach der Auferstehung und die Ausgießung des heiligen Geistes. Bei der Aussicht auf die nahe Beendigung der Restauration des herrlichen Kaiserdoms durch Malerhand tritt neu und dringender noch, als vorher, das Bedürfniß uns entgegen, daß die Wiederherstellung durch Architektenhand vollendet und die Zuthaten späteren Unge-

Schmack beseitiget, die verkehrten Stellen im Style des Gebäudes erneuert werden möchten! (D. B. H.)

Türkei. Der katholische Bischof auf der Insel Chios nahm kürzlich unter Beobachtung aller äußern Höflichkeit zwei griechische Mädchen in den Schooß der katholischen Kirche auf. Die Griechen auf der Insel griffen aus Erbitterung darüber den bischöflichen Palast und die katholischen Priester mit Steinwürfen an, und der griechische Bischof bannte (!) Alle Katholiken und alle Personen, die im Dienste von Katholischen bleiben würden. Die Sache liegt der Pforte zur Entscheidung vor.

Neueres.

Schw eiz. Tessin. Das Dekret über Sakularisation des Unterrichts, Reduzirung der Klöster etc., das wir unlängst in Kürze erwähnt, setzt fest, daß die lehrenden religiösen Körperschaften (die männlichen) und das Seminar von Polleggio abgeschafft sind. Der Staat nimmt die Gymnasial- und die philosophische Bildung über sich und wird zu diesem Zwecke die Güter, deren Genuß den genannten Körperschaften und dem Institut von Polleggio zustand, ausschließlich anwenden. — Die Kapuziner werden in den Klöstern von Faudo, Lugano und der Madonna del Sasso bei Locarno konzentriert. Ihre Zahl wird auf 30 reduziert. Die Nonnen werden bleiben; der Gelezesentwurf verbietet aber die Aufnahme von Novizen in den Nonnenklöstern. In den Gemeinden von Lugano, Mendrisio, Locarno, Bellinzona und Polleggio soll es ein mit einer obern Elementarhule verbundenes Zentral-Gymnasium geben. Das Lyzeum wird in Lugano errichtet. Die Kurse dauern 3 Jahre.

Genf. Der Große Rath hat mit 23 gegen 15 Stimmen die katholischen Kirchengüter der Staatskontrolle unterworfen.

Thurgau. Die Pfarrei Bichelsee ist durch Todfall erlediget und zur neuen Besetzung ausgeschrieben worden.

Frankreich. Straßburg. Die große Tagesneuigkeit für die katholische Welt hier und im ganzen Elsaß ist die in nahe Aussicht gestellte Gründung eines Jesuiten-Collegiums in Straßburg. Wie im Publikum verlautet, und das Gerücht ist, wie ich aus zuverlässiger Quelle weiß, nicht unbegründet, wäre unser hochwürdiger Hr. Bischof geneigt, die Gebäulichkeiten von St. Stephan den Jesuiten zu überlassen, und zwar unter Bedingung, daß die Kirche St. Stephan, die, wie bekannt, eine der ältesten der noch jetzt existirenden Kirchen ist, und die schon eine lange Reihe

von Jahren der Regie als Tabaksmagazin dient, dem Cultus erhalten und den Gläubigen wieder eröffnet werde. Man kann sich leicht denken, mit welchem Jubel diese erfreuliche Nachricht von allen denjenigen aufgenommen wurde, denen die Ehre Gottes und die christliche Erziehung der Jugend über Alles geht. Leider finden die frommen, so sehr zeitgemäßen Absichten unsers hochwürdigen Seelenhirten eine heftige Opposition sogar von Seiten gewisser Personen, von denen man sie am wenigsten vermuthet hätte. (D. B. H.)

Konversionen.

Am 14. Mai hat die Gräfin Hahn, geborne von Hedemann, das Glaubensbekenntniß der katholischen Kirche vor dem Erzbischofe von Salzburg abgelegt.

Um die Mitte des Maimonats sind in der Diözese von Nantes (Frankreich) zwei protestantische Engländer, die in den Eisenwerken von Basse-Indre arbeiten, und ihre Schwester, die mit einem der ersten Arbeiter daselbst verhehlicht und Mutter vieler Kinder ist, in den Schooß der katholischen Kirche zurückgekehrt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist Frau Clevel, Gemahlin eines Predigers der Episkopalkirche zu Vincennes katholisch geworden.

Im Verlag der J. Wolff'schen Buchhandlung in Augsburg ist soeben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben (in Solothurn in der Scherer'schen Buchhandlung):

Von dem Verfasser der Oesterier!

So eben erschienen:

Kurze Erzählungen für die Jugend,

von dem Verfasser der Oesterier,
Christoph v. Schmid.

Neue Sammlung. Duodez-Format auf Maschinenpapier schön gedruckt und in Umschlag broschirt. Preis 70 Cent. Ausgabe auf schönstem weißen Maschinenpapier mit sechs sehr schönen Stahlstichen in farbigem Umschlag broschirt. Preis 1 Fr. 70 Cent.

Neue, sechste Auflage!

Kleines Gebetbuch

für fromme

Knaben und Mädchen.

Von

Dr. Marquard Pichler,

weiland Domdekan und des Bisthums Augsburg Archidiacon.

Sechste Auflage.

Klein 18. Format auf schönem weißen Maschinen-Papier mit neuen Lettern gedruckt, und einem schönen Titelbild in Stahl gestochen. Preis 35 Cent.

Die in andern Zeitschriften angekündigten Werke können zu den nämlichen Preisen auch durch die Scherer'sche Buchhandlung in Solothurn bezogen werden.